

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
8.

13.) M a n d a t,

die Errichtung von Bürgergarden betreffend;

vom 22^{ten} März 1828.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun hieemit kund und zu wissen, daß Wir, statt der, in dem 11^{ten} Abschnitte des Mandates vom 1^{ten} Februar 1817, wegen der städtischen Schützencorps enthaltenen Vorschriften, nachstehende Bestimmungen über die Errichtung von Bürgergarden zu treffen, durch die von den getreuen Ständen in Bezug auf obgedachtes Mandat verschiedentlich geschehenen Anbringen, und sonst in Rücksicht auf eine hieunter den Bürgerchaften, ohne Nachtheil für den Zweck jener Einrichtung, zu gewährende Erleichterung, Uns bewogen gefunden haben.

§. 1.

In allen Städten, welche wenigstens eintausend Einwohner haben, sollen Bürgergarden errichtet werden.

§. 2.

Die Größe dieser Bürgergarden soll, ohne die Offiziers, Unteroffiziers und Tambours, Eins vom Hundert der Einwohnerzahl, mithin bei dem Jahr 1 angenommenen Minimum zehn Mann betragen, bei einer stärkeren Einwohnerzahl aber von fünf- hundert zu fünfshundert Seelen jedesmal um fünf Mann steigen.